

Der 11. September 2001 und seine Folgen

Werner Koep-Kerstin und Prof. Dr. Rosemarie Will

„*Man muss doch etwas unternehmen können.*“ Dieses Zitat des Präsidenten einer deutschen Sicherheitsbehörde ist kennzeichnend für die Sicherheitspolitik der vergangenen Jahre in Deutschland. Unter dem Eindruck der Anschläge in New York und Washington am 11. September 2001 haben bundesdeutsche Sicherheitspolitiker vor allem ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen wollen und zahlreiche Gesetze verabschiedet, mit denen sie mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger versprochen. Mit dem vorliegenden Graubuch zur Inneren Sicherheit in Deutschland möchten die Herausgeber diese Entwicklung einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen und möglichst viele Menschen dazu ermuntern, sich kritisch mit dem zweifelhaften Sicherheitsdenken auseinander zu setzen. Das Graubuch dokumentiert deshalb in 21 Kapiteln die zwischen Oktober 2001 und Dezember 2007 in Deutschland verabschiedeten Sicherheitsgesetze. Allein die Fülle der gesetzlichen Einschränkungen – in diesem Zeitraum wurden über 70 Bundesgesetze¹ erlassen oder geändert – und deren thematische Streubreite – von der Erfassung biometrischer Daten über die Kontrolle von Reisebewegungen und Finanztransfers bis zur Überwachung der Kommunikation – vermitteln einen ersten Eindruck über den Umfang des Freiheitsverlustes, den wir angeblich als Preis der Terrorismusbekämpfung zahlen müssen.

Die Humanistische Union und die Gustav Heinemann-Initiative engagieren sich als Bürgerrechtsorganisationen seit ihrer Gründung im Jahr 1961 bzw. 1977 konsequent gegen Einschränkungen von Freiheitsrechten. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte nicht nur *die* zentrale Voraussetzung für eine freie, demokratische Gesellschaft sind, sondern auch dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger dienen: Sie bieten den Raum für deren Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, gestalten staatliches Handeln nachvollziehbar und begrenzen den staatlichen Zugriff auf deren Leben. Praktizierte Grundrechte schaffen Sicherheit – im Verhältnis der Bürger zum Staat, aber auch im Verhältnis der Bürger untereinander. Jede Sicherheitspolitik muss sich deshalb daran messen lassen, wie sie mit den Freiheitsrechten ihrer Bürgerinnen und Bürger verfährt.

1 S. Verzeichnis auf S. 227 ff.

Die beiden Organisationen, die dieses Graubuch vorlegen, haben sich seit ihrer Gründung immer wieder in die Sicherheitsdiskurse der Bundesrepublik eingemischt. Mit Aufrufen, Rechtsgutachten und Demonstrationen bildete die Humanistische Union in den 1960er Jahren einen Katalysator für die Proteste gegen die Notstandsgesetzgebung. Im Zentrum ihrer Kritik standen damals nicht nur die Versuche, die Verfassungsordnung unter dem Vorwand eines drohenden „inneren Notstands“ auszuhebeln² und das Post- und Fernmeldegeheimnis einzuschränken³, sondern auch der Versuch, das aus der Erfahrung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes abgeleitete Widerstandsrecht der Bürgerinnen und Bürger in exekutive Sonderbefugnisse umzukehren.⁴

In den 1970er Jahren erlebte die Bundesrepublik eine erste Welle antiterroristischer Gesetzgebungen. In Reaktion auf die Anschläge der Roten Armee Fraktion (RAF) zog die Staatsmacht alle Register: Sie schränkte nicht nur die anwaltliche Arbeit ein⁵ und führte politische Straftatbestände ein, sondern unterzog die öffentlich Bediensteten einer geheimdienstlichen Überprüfung auf deren politische Gesinnung, die in vielen Fällen zu Berufsverboten⁶ führte. Schließlich wurden jene, die sich für einen rechtsstaatlichen Umgang mit mutmaßlichen Mitgliedern der RAF einsetzten oder gar deren Verhalten verstehen (nicht: rechtfertigen) wollten, zu Sympathisanten des Terrorismus und damit zu Staatsfeinden erklärt. In der aufgeheizten Stimmung des Deut-

2 S. u. a. Jürgen Seifert, Das geplante verfassungsändernde Notstandsgesetz, vorgänge 11/1963, 337-340; Aufruf der Humanistischen Union gegen die Notstandsgesetze, vorgänge 1/1965, 26 f.; Resolution zur Notstandsgesetzgebung, vorgänge 12/1967, 445 f.

3 Humanistische Union, Appell an den Bundestag zum Telefonabhör-Gesetzentwurf, vorgänge 1/1968, 16 f.

4 Humanistische Union, Appell vor der zweiten Lesung der Notstandsverfassung, vorgänge 5/1968, 164 f.; zum historischen Hintergrund s. Fritz Baur, Ungehorsam und Widerstand in Geschichte und Gegenwart, vorgänge 8-9/1968, 286-292.

5 S. Werner Holtfort, Der Anwalt als soziale Gegenmacht. Über die Notwendigkeit einer freien Advokatur und über ihre Gefährdung in der Bundesrepublik, vorgänge 5/1977, 78-87.

6 Humanistische Union (Hrsg.), Über Berufsverbote. Stellungnahmen zur Beschäftigung von „Extremisten/Radikalen“ im Öffentlichen Dienst, HU-Schriften 7, München 1976; Sieghart Ott, Die Feinde der Verfassung oder: Ordnungszelle BRD, vorgänge 6/1975, 29-35; Werner Holtfort, Bonner Pilatus. Zur traurigen Geschichte des Radikalenerlasses und des kleinmütigen Versuchs, ihn wieder loszuwerden, vorgänge 4/1980, 13-24.

schen Herbstes 1977 gehörten die Humanistische Union – etwa mit ihrem Memorandum an den Bundespräsidenten⁷ – und die unter dem Eindruck der damaligen Vorgänge gegründete Gustav Heinemann-Initiative z. B. mit Vorschlägen zur Änderung des Beamtenrechts und zur Ergänzung der Verfassungsschutzgesetze⁸ – zu jenen Stimmen der Vernunft, die vor einer Preisgabe freiheitlicher Garantien, aber auch vor den gefährlichen Folgen einer Kultur der gegenseitigen Verdächtigung und Bespitzelung warnten.

In den 1980er Jahren wurden dann die vielfältigen Protestaktionen gegen die Stationierung neuer atomarer Mittelstreckenwaffen in Europa zum Anlass für weitere Versuche genommen, im Grundgesetz garantierte Bürgerrechte, vor allem das Demonstrationsrecht, drastisch einzuschränken. Die Gustav-Heinemann-Initiative spielte damals eine wichtige Rolle in der bundesdeutschen Friedensbewegung und befasste sich auf ihren Jahrestagungen nicht nur mit Grundfragen der auf dem Prinzip der wechselseitigen atomaren Abschreckung beruhenden Politik der äußeren Sicherheit,⁹ sondern auch mit den Auswirkungen des „Wettstreits der Systeme“ in Ost und West und der unter diesen Vorzeichen gepflegten Feindbilder für die innere Entwicklung der Bundesrepublik.¹⁰

In den 1990er Jahren war es schließlich die sog. Organisierte Kriminalität¹¹, die in den Augen der Sicherheitspolitiker plötzlich die Grundfesten des Staates bedrohte. Obwohl der Begriff der Organisierten Kriminalität so unscharf definiert war, dass er sich bei näherer wissenschaftlicher Betrachtung auflöste, wurde mit ihm erfolgreich Politik betrieben: Mit seiner Hilfe wurde das Abhören von Telefonaten erleichtert, wurden verdeckt arbeitende Polizeibe-

7 Memorandum der Humanistischen Union zum Sympathisanten-Begriff. Offener Brief an den Bundespräsidenten, vorgänge 5/1977, 128-130.

8 Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Bürgerfreiheit gegen Obrigkeitsstaat, Stuttgart 1979, 25-52.

9 Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Frieden retten – Frieden stiften, Stuttgart 1981; Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Frieden – Aufgabe der Deutschen, Stuttgart 1982.

10 Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Bürgerrechte 1984, Stuttgart 1984; Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Arbeit und Bürgerrechte, Stuttgart 1986; Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Republik in der Bewährung, Stuttgart 1989.

11 S. Müller-Heidelberg 1994, 13 ff. (26 ff.).

amate eingeführt und mit dem Großen Lauschangriff der bis dato überwachungsfreie Wohnraum aufgebrochen.¹²

Das hier vorgelegte Graubuch Innere Sicherheit reiht sich in die Tradition des bürgerrechtlichen Engagements für die Werte und die Wirklichkeit unserer Verfassung ein. Der Blick auf die vorangegangenen sicherheitspolitischen Konjunkturen zeigt, dass viele Argumente der Befürworter einer stärkeren Überwachung so neu nicht sind: Regelmäßig wurden und werden bestimmte Formen der Kriminalität als Angriffe auf den Staat, unser Gemeinwesen oder neuerdings gar auf die gesamte westliche Welt hypertrophiert.¹³ Im Nachhinein relativierten sich sowohl die Bedrohungen durch den Terror der RAF als auch die Gefahren, die in den 1990er Jahren dem sog. organisierten Verbrechen zugeschrieben wurden. Das Motiv der gegenwärtigen Sicherheitspolitik bildet das Feindbild eines islamistischen Terrorismus. Wenn dabei von einem „home grown terrorism“ die Rede ist, dessen Gefährlichkeit sich daraus ergebe, dass seine Anhänger unerkannt in der Mitte unserer Gesellschaft leben, erinnert dies an jene Kultur des Verdachts, die der Staat bereits zur Verfolgung vermeintlicher Verfassungsfeinde und in seinem Kampf gegen die RAF etabliert hat.

Damit wollen wir die Unterschiede zu früheren Debatten nicht verschweigen: Die gegenwärtige Sicherheitsdiskussion steht unter dem Vorzeichen des technisch Machbaren. Die Digitalisierung der Kommunikation und des beruflichen wie privaten Lebens haben den Raum der Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten enorm erweitert. In Sekundenschnelle lassen sich heute Datenmengen abgleichen, von denen der damalige Chef des Bundeskriminalamtes Horst Herold einst nur träumen konnte. Mit den zunehmenden Möglichkeiten der Überwachung scheint die Frage danach, welchen Sinn und Zweck

12 S. Chronologie in Humanistische Union (Hrsg.), Mit Sicherheit weniger Freiheit. Gegen die Kriminalpolitik mit der Angst, Verlagsbeilage der Tageszeitung v. September 1998, abrufbar unter http://www.humanistische-union.de/themen/innere_sicherheit/sicherheit_freiheit/ sowie das Schreiben des Vorstands der Gustav Heinemann-Initiative an die Justiz- und Innenminister der Länder v. 6.5.1993 in Gustav Heinemann-Initiative (Hrsg.), Ungerechtigkeit und Gewalt in Deutschland, Stuttgart 1993, 111-113.

13 Vgl. die damalige Bundesministerin der Justiz, Herta Däubler-Gmelin, in der 192. Sitzung des 14. Deutschen Bundestags (BT-Pl. 14/192, 18698D-18699B): Die terroristischen Anschläge in den USA richten sich nicht nur gegen die Vereinigten Staaten, sondern gegen alle offenen Gesellschaften.

diese Techniken haben bzw. welchen Sicherheitsgewinn sie wirklich bieten, immer mehr in den Hintergrund zu treten. Bezeichnend dafür ist die Tatsache, dass das große Vorbild staatlichen Datensammelns – die Rasterfahndung – seine Nützlichkeit bisher nicht beweisen konnte.¹⁴

Ebenso Besorgnis erregend ist die Beobachtung, mit welcher Leichtfertigkeit und Geschwindigkeit heute Sicherheitspolitik betrieben wird. Brauchte die Regierung einst 10 Jahre, um eine Notstandsverfassung durchzusetzen, so reichten ihr im Herbst 2001 wenige Wochen, um zwei Anti-Terror-Pakete durch den Deutschen Bundestag beschließen zu lassen. Das darunter die Sorgfalt leidet, die bei staatlichen Zugriffen auf die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geboten ist, kann niemanden verwundern. Die Frage, ob es überhaupt einen gesetzlichen Regelungsbedarf gebe, mit dem auf die Anschläge des 11. September 2001 zu reagieren sei, wurde nie ernsthaft erwogen. Ebenso wenig gab es eine Bestandsaufnahme, mit welchen Maßnahmen die Anschläge möglicherweise hätten verhindert werden können. Die mit dem ersten und zweiten Anti-Terror-Paket verabschiedeten Überwachungsbefugnisse bezogen sich nicht mehr auf konkrete terroristische Handlungen, sondern auf eine allgemeine Bedrohungslage. Der Bundesinnenminister begründete das zweite Anti-Terror-Paket (das Terrorismusbekämpfungsgesetz) mit der symbolischen Bedeutung des Geschehenen: *„Wir müssen uns bewusst sein, was da angegriffen worden ist: ... New York, ein Symbol für den Freiheitswillen dieser Welt, für die Demokratie in dieser Welt ...“*¹⁵ Nachdem die terroristischen Anschläge derart überhöht, als Anschläge auf Freiheit und Demokratie, als Bedrohung der westlichen Werteordnung verklärt wurden, konnte eine nähere Willensbildung über das „Ob“ des gesetzlichen Handelns entfallen und das „Wie“ nur noch begrenzt stattfinden.

Die Geschwindigkeit, mit der die in den „Sicherheitspaketen“ formulierten Befugnisse vorgestellt und verabschiedet werden konnten, weist darauf hin, dass es sich dabei nicht um neu formulierte Konzepte zur Bekämpfung eines islamistischen Terrors handelt. Zahlreiche dieser Vorschläge lagen vielmehr bereit, weil sie systematisch in den vorangegangenen Sicherheitsdebatten entwickelt wurden und nach dem 11. September 2001 durchsetzbar waren. Das dahinter stehende Versprechen, mit diesen Gesetzen mehr Sicherheit geschaf-

14 Vgl. Rath 2007.

15 Otto Schily, Bundesminister des Inneren, Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, 209. Sitzung, BT-Pl. 14/209, 20758B.

fen zu haben, kann man mit Burkhard Hirsch nur als „politische Zechprelle-rei“ bezeichnen – den Beweis hierfür ist der Gesetzgeber bisher schuldig geblieben.

Das Graubuch zur Inneren Sicherheit setzt an Stelle des sicherheitspolitischen Populismus auf sachliche Informationen: Durch eine dokumentarische Darstellung will es Interessierten jene Informationen an die Hand geben, die für eine eigenständige Meinungsbildung notwendig sind. Die verschiedenen gesetzgeberischen Aktivitäten wurden dafür in 21 thematischen Kapiteln angeordnet, die eigenständig gelesen werden können. Der dokumentarische Teil wurde von *Prof. Dr. Dorothea Rzepka* erstellt. Aus Platzgründen beschränkt sich die Darstellung auf die wichtigsten Sicherheitsgesetze des Bundes, die Entwicklungen auf der Länderebene (Polizeigesetze) konnten leider nicht berücksichtigt werden. Ebenso hätte es den Rahmen dieses Buches gesprengt, neben den legalen Übergriffen auch die zahlreichen alltäglichen Verfassungsverstöße in der Arbeit von Polizei, Geheimdiensten oder anderen Behörden systematisch darzustellen. Interessierte Leserinnen und Leser können dies anhand der jährlich erscheinenden Grundrechte-Reporte nachvollziehen, welche die Humanistische Union und die Gustav Heinemann-Initiative zusammen mit anderen Bürger- und Menschenrechtsorganisationen herausgeben.¹⁶ In diesen Berichten wird immer wieder deutlich, dass sich verfassungswidrige Einschränkungen unserer Freiheitsgarantien nicht auf Einzelfälle exekutiven Versagens beschränken. Vielmehr überschreitet die Sicherheitsgesetzgebung seit Jahren regelmäßig die Grenzen unserer Verfassung, wie nicht zuletzt der beeindruckende Entscheidungsmarathon des höchsten deutschen Gerichts in diesem Jahr belegt.¹⁷

16 Aktuelle Ausgabe: Till Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2008. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt/M. 2008; Überblick über die bisherigen Ausgaben unter: <http://www.grundrechte-report.de>.

17 Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvR 256/08 v. 11.3.2008 – Vorratsdatenspeicherung: Nutzung der gespeicherten Verkehrsdaten auf die Aufklärung besonders schwerer Straftaten beschränkt, s.: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07 v. 11.3.2008 – Kfz-Kennzeichenfahndung: Abgleich der Fahrzeugdaten auf konkrete Anlässe oder einzelne Fahndungsdateien zu beschränken, s.: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr207405.html; Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 v. 27.2.2008 – Online-Durchsuchungen: Regelung des nordrhein-west-

Der Gesetzgeber hat diese Warnsignale offenbar noch nicht verstanden, der Bann des Sicherheitsdenkens scheint ungebrochen. Das belegen auch aktuelle Gesetzgebungsverfahren wie die mit der Reform des Bundeskriminalamtes verbundene Einführung heimlicher Online-Durchsuchungen¹⁸, die Vorbereitung eines biometrischen Personalausweises¹⁹, der Vorschlag der Bundesregierung für neue Tatbestände des Staatsschutzstrafrechtes²⁰ oder die immer wiederkehrenden Diskussionen um die Nutzung von Maut-Verkehrsdaten für die Strafverfolgung. Auch wenn diese neueren Vorhaben aus Zeit- und Platzgründen nicht mehr in das Graubuch aufgenommen werden konnten, haben die Herausgeber diese neuerlichen sicherheitspolitischen Übergriffe kritisch begleitet²¹ und werden dies auch künftig tun.

fälischen Verfassungsschutzgesetzes nichtig, Online-Durchsuchung nur bei drohenden konkreten Gefahren für besonders schwerwiegende Rechtsgüter zulässig, s.: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html.

- 18 „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ vom 25.12.2008 (BGBl. I 2008, 3083; Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD v. 17.6.2008 in BT-Drs. 16/9588; Beschlussempfehlungen des Innenausschusses s. BT-Drs. 16/10822; Einwände des Bundesrates s. BR-Drs. 860/1/08(neu); nach Anrufung des Vermittlungsausschusses in geänderter Fassung – s. BT-Drs. 16/11391 – am 18.12.2008 vom Bundestag und am folgenden Tag vom Bundesrat verabschiedet).
- 19 „Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“, vom Bundestag am 18.12.2008 verabschiedet (Entwurf der Bundesregierung v. 23.7.2008, s. BR-Drs. 550/08 und BT-Drs. 16/10489; Beschlussempfehlungen des Innenausschusses s. BT-Drs. 16/11419).
- 20 S. Fraktionen der CDU/CSU und der SPD: „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ v. 27.1.2009, BT-Drs. 16/11735.
- 21 Vgl. Dokumentation der gleichnamigen Fachtagung v. 28.4.2008 in Roggan 2008.

1. Merkmale der deutschen Sicherheitspolitik nach dem 11. September 2001

Die Anschläge vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York und das US-Verteidigungsministerium haben neben den militärischen Reaktionen der USA und ihrer Verbündeten eine Flut von Rechtsakten auf internationaler Ebene – vor allem seitens der Vereinten Nationen und der Europäischen Union – sowie auf nationaler Ebene ausgelöst. Die diesbezügliche deutsche Rechtspolitik, die von der damaligen rot-grünen Bundesregierung begonnen und inhaltlich vor allem von ihrem Innenminister Otto Schily bestimmt wurde, wird von der derzeitigen Regierung der Großen Koalition und ihrem Innenminister Wolfgang Schäuble nahtlos fortgesetzt.

Im Folgenden wird ein nach Themen geordneter Überblick über die deutsche Sicherheitsgesetzgebung nach dem 11. September 2001 gegeben, der angesichts der Fülle an relevanten Regelungen Schwerpunkte setzen muss (z. B. Vernachlässigung der Gesetzgebung zur Geldwäsche²² oder der Aktivitäten rund um die Fußballweltmeisterschaft 2006) und nur eine Momentaufnahme sein kann²³, wie sich etwa an den aktuellen Diskussionen über die Schaffung einer Rechtsgrundlage für verdeckte Online-Durchsuchungen privater PCs erkennen lässt. Der Überblick sieht weitgehend von Bewertungen ab, die gesonderten Kommentaren vorbehalten bleiben. Dennoch sind einige zentrale Charakteristika der neuen Sicherheitsgesetzgebung auszumachen, die hier vorab skizziert werden sollen:

(1) Wenngleich „Terrorismusbekämpfung“ schon längere Zeit vor dem 11. September 2001 als ein internationales Anliegen begonnen hat, ist der Einfluss der Vereinten Nationen und Europäischen Institutionen – hier sowohl im Rahmen der 1. als auch der 3. Säule der EU agierend – ständig gewachsen, omnipräsent und inzwischen fast schon übermächtig. Damit ist nicht gesagt, dass deutsche Vorstellungen keinen Eingang in die europäische Rechtspolitik

22 Aus neuerer Zeit z. B.: „Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG)“ v. 13.8.2008, am 21.8.2008 in Kraft getreten (BGBl. I 2008, 1690; Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 16/9038; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses in BT-Drs. 16/9631).

23 Beispiele in der Einleitung mit Belegen (Fn. 18 ff.).

gefunden haben bzw. finden. Sie werden jedoch von dem Exekutivorgan „Bundesregierung“ und hier vor allem vom Bundesinnenministerium, nicht jedoch vom Bundestag entwickelt und dann international durch entsprechende Vorschläge umgesetzt.

(2) Indem die Weichen für die Inhalte der deutschen Sicherheitsgesetzgebung von Vertretern der Exekutive – als gubernative Rechtsetzung –, nicht jedoch von der Legislative gestellt werden, ist ein klares Defizit an demokratischer Legitimation der getroffenen Entscheidungen auszumachen – Tendenz weiter steigend, wie sich z. B. an den Bemühungen ablesen lässt, das Europol-Übereinkommen durch einen Ratsbeschluss zu ersetzen.

(3) Das Changieren zwischen 1. und 3. Säule der EU, die damit einhergehende Austauschbarkeit der Rechtsgrundlagen und Wahl der Handlungsformen (Rahmenbeschluss, Gemeinsamer Standpunkt, sonstiger Beschluss, Richtlinie, Verordnung usw.) sowie die Geschwindigkeit, mit der auf europäischer und nationaler Ebene die jeweiligen Vorhaben abgeschlossen werden, machen die Rechtsmaterie unüberschaubar und für die davon betroffenen Bürger – entgegen den verfassungsrechtlichen Vorgaben – unkalkulierbar.

(4) Dem vorgeblichen Sachzwang einer wirksamen Terrorismusbekämpfung und einer falsch verstandenen Gemeinschaftsrechtskonformität folgend, bleiben die Vorgaben der Grund- und Menschenrechte auf der Strecke, wofür zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ein deutlicher Beleg sind.²⁴ Die Bindung staatlichen Handelns an die Verfassung wird nicht hinreichend ernst genommen, wenn z. B. Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung Mitte September 2007 in offenem Widerspruch zu der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erklärt, im Notfall den Befehl zum Abschuss eines entführten Passagierflugzeugs, das für einen Anschlag genutzt werden soll, geben zu wollen.

(5) Die Titel von Gesetzen und die Begründungen von Gesetzentwürfen lassen durchgängig zwar etwas anderes vermuten, aber: Dem bundesdeutschen Gesetzgeber verbleiben trotz der Weichenstellungen auf europäischer Ebene Entscheidungsspielräume, die dieser allerdings nicht grundrechtskonform und noch weniger grundrechtsschonend nutzt.

24 Z. B. aus dem Jahr 2008 s. Einleitung (Fn. 17).

(6) Ein großer Teil der Sicherheitsgesetzgebung greift in das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung ein, betrifft mithin datenschutzrechtliche Fragen. Obwohl Datenschutz inzwischen auf europäischer Ebene wie in Deutschland selbst eine materiell- wie verfahrensrechtliche Anerkennung erfahren hat, wird er in der praktischen Umsetzung inhaltlich weitestgehend auf die Einhaltung des Gesetzesvorbehalts reduziert.

(7) Ein bedenkliches Kennzeichen heutiger deutscher Rechtsetzung – nicht nur der Sicherheitsgesetzgebung – ist die Geschwindigkeit, mit der einzelne Vorhaben durch die zuständigen Gremien (Bundestag, Ausschüsse, Bundesrat) getrieben werden. Dabei zeigt sich eine klare Beratungsresistenz gegenüber den von Sachverständigen in öffentlichen Anhörungen vorgebrachten, vor allem auch verfassungsrechtlichen Bedenken.